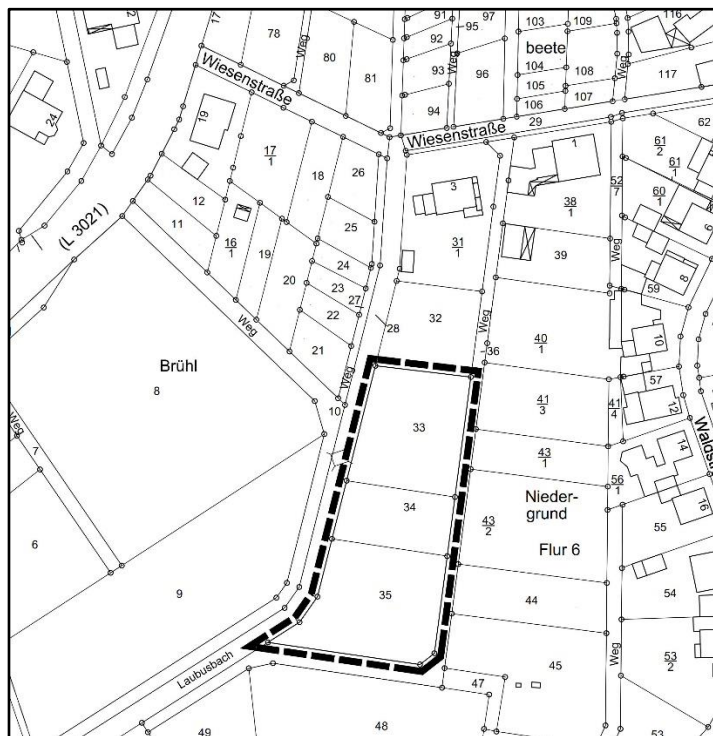


Bekanntmachung

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Minigolfplatz“, Ortsteil Weyer

hier: Genehmigung und Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung; Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)



Die Gemeindevertretung des Marktflecken Villmar hat in ihrer Sitzung am 23.08.2018 der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Minigolfplatz“ zugestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Weyer, Flur 6 und umfasst die Flurstücke 33, 34 und 35 (siehe nebenstehende Abbildung).

Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Verfügung vom 15.11.2018 durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt (Dokument-Nr.: 2018/421418).

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung im Bauamt des Marktfleckens Villmar, König-Konrad-Straße 12, 65606 Villmar, zu den allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung zur Einsicht bereitgehalten wird.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die Flächennutzungsplan-Änderung ergänzend auf der Internetseite des Marktfleckens Villmar (www.marktflecken-villmar.de) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Villmar, den 20.11.2018

Der Gemeindevorstand des Marktfleckens Villmar
Rubröder, Bürgermeister